



Landgericht Berlin

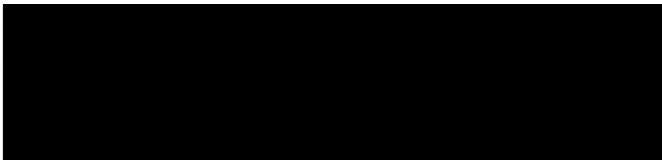
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 37 O 43/16

verkündet am : 17.11.2016
Bartel, JOS'in

In dem Rechtsstreit



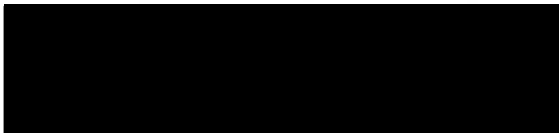
Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Stader Rechtsanwälte GbR,
Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln,-

g e g e n

die Deutsche Kredibank AG,
vertreten d.d. Vorstand Dr. Johannes-Jörg Riegler,
Taubenstraße 7 - 9, 10117 Berlin,

Beklagte,



hat die Zivilkammer 37 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 26.09.2016 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht [redacted] als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Es wird festgestellt, dass die Darlehensverträge zwischen den Klägern und der Beklagten mit dem Nummern [REDACTED] und Nr. [REDACTED] aufgrund des Widerrufs der Kläger mit Schreiben vom 19. August 2015 beendet und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich eines Aufschlags von 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Feststellung der Wirksamkeit des Widerrufs zweier Darlehensverträge.

Die Kläger schlossen mit der Beklagten unter dem 14./17. September 2007 einen DKB-Annuitätendarlehensvertrag zur Darlehensnummer [REDACTED] über nominal 114.500 Euro ab. Das Darlehen sieht einen bis zum 30. September 2017 festgelegten marktüblichen Zinssatz von 5,12 % und bei einer anfänglichen Tilgung von 2 % monatliche Zahlungen von 679,37 EUR vor.

Daneben schlossen die Parteien unter dem 01./03. Oktober 2007 einen weiteren Annuitätendarlehensvertrag zur Darlehensnummer [REDACTED], bei dem die die Mittel aus dem KfW- Wohnungseigentumsprogramm stammten. Die insoweit vereinbarten Konditionen sehen einen bis zum 30. September 2017 festgeschriebenen marktüblichen Nominalzins von 4,90 % und eine anfängliche (allerdings zunächst hinausgeschobene) Tilgung von 1,58 % vor. Hieraus errechnet sich eine vierteljährliche Rate von 728,75 Euro.

Diese Kredite dienten dem Erwerb einer bestehenden Eigentumswohnung zur Eigennutzung.

Zur Sicherung der Beklagten bestellten die Kläger eine erstrangige Buchgrundschuld an dem erworbenen Objekt in Dormagen über 159.500 EUR. Hierzu schlossen die Parteien eine gesonderte Zweckerklärung.

Beide Verträge enthalten eine Widerrufsbelehrung. Diese sieht zum Fristbeginn jeweils vor, dass der Lauf der Widerrufsfrist „frühestens“ mit Erhalt der Belehrung beginnt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Kopien der Darlehensverträge (Anlagen K 1 und 2) verwiesen.

Die Beklagte zahlte die Valuta in voller Höhe aus, die Kläger haben in der Folge die Annuitäten vereinbarungsgemäß an die Beklagte geleistet. Mit Schreiben vom 19. August 2015 - welches bei der Beklagten am 21. August 2015 einging - meldeten sich die Kläger bei der Beklagten und erklärten den Widerruf der Darlehensverträge (Anlage K 3). Sie forderten die Beklagte auf, den Widerruf rechtsverbindlich bis spätestens 9. September 2015 zu bestätigen, und die Darlehen unter Berücksichtigung des Widerrufs, das heißt ohne die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung, abzurechnen. Zugleich erklärten sie, dass die weiteren Zahlungen auf die Darlehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgen. Die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 25. August 2015 zurück. Anschließend legten die Prozessbevollmächtigten der Kläger deren Rechtsansicht mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 dar. Hierfür begehren die Kläger die Zahlung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 2.885,51 Euro.

Bis zur Erklärung des Widerrufs haben die Kläger auf das Darlehen zur Nr. [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 63.860,78 EUR und auf das zur Nr. [REDACTED] weitere 22.426,25 EUR entrichtet. Auch nach dem Widerruf haben die Kläger die Raten weiter entrichtet.

Die Kläger sind der Ansicht, die Widerrufsbelehrungen der Beklagten seien fehlerhaft. Auf die Schutzwirkung der Musterbelehrung könne sich die Beklagte nicht berufen, da sie die Musterbelehrung nicht unbearbeitet verwendet habe.

Die Kläger beantragen mit der am 10. Mai 2016 zugestellten Klage,

1. dass die Darlehensverträge zwischen dem Darlehensgeber und den Darlehensnehmern mit den Nummern [REDACTED] und Nr. [REDACTED] aufgrund des Widerrufs der Kläger mit Schreiben vom 19. August 2015 beendet und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurden;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.885,51 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Widerruf des Darlehensvertrages nicht mehr möglich gewesen sei, weil die 2-wöchige Widerrufsfrist bei Abgabe der Widerrufserklärung bereits lange verstrichen gewesen sei. Diese habe zu laufen begonnen, da sie die Schutzwirkung der Verwendung der Musterbelehrung in Anspruch nehmen könne. Sie habe den Text der Musterbelehrung inhaltlich nicht abgeändert. Den Klägern sei zudem die Ausübung eines etwa fortbestehenden Widerrufsrechts verwehrt, da dies nach so vielen Jahren eine unzulässige Rechtsausübung darstelle. Der erklärte Widerruf sei in keiner Weise mehr vom Schutzzweck des Verbraucherdarlehenswiderrufsrechts gedeckt. Die Kläger hätten die jahrelang beanstandungsfrei geführten Darlehensverträge nur deshalb jetzt widerrufen, weil sich die Marktkonditionen nachträglich geändert hätten. Sie wollten sich auf diesem Weg in unredlicher Weise erhebliche finanzielle Vorteile zu ihren Lasten verschaffen wollen. Hierfür sei das Widerrufsrecht nicht gedacht. Dessen Ausübung und Durchsetzung sei zudem verwirkt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im Antrag zu 1. auch begründet. Hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten unterliegt die Klage der Abweisung.

I. Zulässigkeit

Die Klage zulässig. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (24 U 169/13) und des Bundesgerichtshofs ist ein Feststellungsantrag in der hier vorliegenden Form dann zulässig, wenn die Parteien über die Wirksamkeit eines erklärten Widerrufs streiten. Die von der Beklagten angesprochene fehlende vollständige Klärung der Streitigkeiten durch eine solche Feststellungsklage steht dem nach der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht entgegen. Auch wenn die Kammer die Bedenken der Beklagten durchaus teilt, sieht sie keinen Sinn darin,

abweichend von der obergerichtlichen Rechtsprechung insoweit in einem Urteil eine andere Auffassung zu vertreten.

II. Begründetheit

Die Klage ist hinsichtlich ihres Feststellungsbegehrens begründet, im Übrigen war sie abzuweisen. Durch die von den Klägern erklärten Widerrufe ihrer Vertragserklärungen sind beide Darlehensverträge jeweils in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt worden, mit der Folge, dass jeweils Rückgewährschuldverhältnisse entstanden sind.

1. Fortbestehendes Widerrufsrecht

Aufgrund einer fehlerhaften Belehrung konnte der Widerruf auch noch nach Jahren wirksam erklärt werden. Dem steht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) nicht entgegen.

Den Klägern stand am 19. August 2015 noch das ihnen jeweils eingeräumte Widerrufsrecht für die im Oktober 2007 abgeschlossenen Darlehensverträge zu. Die in den Widerrufsbelehrungen genannte Frist von zwei Wochen zur Ausübung des Widerrufs war an diesem Tage noch nicht abgelaufen, weil die Kläger von der Beklagten unzutreffend über ihr Widerrufsrecht belehrt worden sind, sodass die Widerrufsfrist jeweils nicht in Gang gesetzt worden ist (§ 355 Abs. 3 Satz 2 BGB in der bis zum 11. Juni 2010 gültigen Fassung). Denn die Beklagte hat in den Belehrungen zum Fristbeginn darauf hingewiesen, dass der Lauf der Frist „frühestens“ mit Erhalt der Belehrung beginne. Dies ist, wie der Bundesgerichtshof nach Abschluss der streitgegenständlichen Verträge entschieden hat, fehlerhaft, weil der Darlehensnehmer nicht hinreichend klar erkennen kann, von welchen Faktoren der Fristbeginn ansonsten abhängt (Urteil vom 1. Dezember 2010 – VIII ZR 82/10).

2. Keine Berufung auf die Gesetzlichkeitsfiktion

Der Beklagten kommt kein Schutz durch eine Verwendung des Textes der Musterbelehrung gemäß § 14 Abs. 1, 3 BGBInfoV zu. Denn die Beklagte hat die Belehrung nicht, wie vom Bundesgerichtshof gefordert, in ihrer inhaltlichen und äußeren Gestaltung vollständig unbearbeitet übernommen (BGH, Urt. vom 28.6.2011 - XI ZR 349/10; Urt. vom 1. 03. 2012- III ZR 83/11). Auch wenn insoweit nicht jede Abweichung vom Mustertext schädlich sein muss, wie die Beklagte

grundsätzlich zutreffend dargestellt hat, ist vorliegend von einer der Berufung auf die Schutzwirkung entgegenstehenden Bearbeitung auszugehen. Die Kammer folgt insoweit der obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere der des Kammergerichts. Das Kammergericht hat festgestellt, dass es schädlich ist, dass die Beklagte die im Muster vorgeschriebene Zwischenüberschrift „Widerrufsrecht“ weggelassen hat und dies eine der Fiktion entgegenstehende inhaltliche Veränderung darstellt (KG, Urteil vom 22.12.2014, 24 U 169/13). Auch das Oberlandesgericht Brandenburg sieht diese Belehrung der Beklagten als nicht im Einklang mit dem Text der Musterbelehrung stehend an und verwehrt der Beklagten die Berufung auf die Schutzwirkung (Urteil vom 20. Januar 2016, 4 U 79/15). Dem folgt die Kammer, auch wenn man diesen Gesichtspunkt durchaus auch anders beurteilen kann.

Aus der nunmehr veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 2016 (XI ZR 564/15) folgt nichts Abweichendes. In dieser hat der Bundesgerichtshof nochmals herausgearbeitet, dass nur marginale Abweichungen bzw. Wortersetzungen noch tolerabel sind. Da hier die Beklagte die Zwischenüberschrift „Widerrufsrecht“ weggelassen hat, hat sie diese gegen diese Vorgaben verstoßen. Auch hinsichtlich des Laufs der Frist hat die Beklagte in den Text der Musterbelehrung nach den Maßgaben des Bundesgerichtshofs in schädlicher Weise eingegriffen.

3. Keine unzulässige Rechtsausübung

Vorliegend stellt sich die Erklärung des Widerrufs ca. 7 Jahre nach Abschluss des Vertrages nicht als unzulässige Rechtsausübung dar. Zwar unterliegt die Ausübung eines jeden Rechts der Schranke der unzulässigen Rechtsausübung (BGHZ 12, 307; 30, 145; 52, 368; 97, 127, 134f; KG BeckRS 2012, 21953; OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.3.2014 – 17 W 11/14; OLG Köln, WM 2012, 1532; Scholz/Schmidt/Ditté, aaO, S. 614 mwN). Dies gilt auch für Darlehensverträge und das Widerrufsrecht, da der Bundesgerichtshof in Bezug auf diese bereits vielfach ausführt hat, dass die Ausübung des Widerrufsrechts eines Darlehensnehmers im Einzelfall gemäß § 242 BGB unzulässig und/oder verwirkt sein kann (vgl. etwa Urteil des XI. Zivilsenats vom 20.5.2003 - XI ZR 248/02; aktuell: BGH, Urt. v. 12. Juli 2016, XI ZR 501/15, Rn. 18;). Vorliegend kann aber nicht festgestellt werden, dass die Ausübung des Widerrufsrechts durch die Kläger als treuwidrig anzusehen wäre. Es fehlt weder an einem schutzwürdigen Eigeninteresse noch kann die Rechtsausübung im Übrigen als unverhältnismäßig angesehen werden.

Das Gericht folgt insoweit der ganz überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung, wonach in der Ausübung eines Widerrufsrechts auch viele Jahre nach Vertragsschluss und ohne Hinzutreten

weiterer Aspekte weder eine Verwirkung noch eine unzulässige Rechtsausübung zu erblicken ist (vgl. BGH, Urt. v. 7.5.2014 – IV ZR 76/11 - mwN; Urt. v. 28.07.2015 – XI ZR 434/14; zuletzt: BGH, Urt. v. 12. Juli 2016, XI ZR 501/15, Rn. 18; OLG Hamm, Beschluss vom 25. August 2014, 31 U 74/13; OLG Dresden Urteil vom 23. Oktober 2014, 8 O 450/14; OLG Karlsruhe, Urt. 27. Februar 2015, 4 U 144/14; OLG Frankfurt, Urt. v. 26. August 2015, 17 U 2 102/14 und Beschluss vom 5. September 2014, 10 W 39/14 sowie Urt. 24. November 2014, 23 U 41/14; OLG Brandenburg, Urteil vom 20. Januar 2016, 4 U 79/15).

Der Rechtsausübung der Kläger steht weder ein schutzwürdiges Eigeninteresse noch insgesamt entgegen, dass ihre Interessen nur ganz geringfügig verletzt worden sind und die Rechtsausübung mit ihren ganz erheblichen finanziellen Auswirkungen unverhältnismäßig wäre. Es entspricht insoweit allgemeiner Meinung, dass auch geringe Rechtsverletzungen eines Vertragspartners den anderen Teil nicht grundsätzlich hindern, seine vertraglichen Rechte auszuüben. Dem kann nur in Einzelfällen der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen gehalten werden, wenn eine bloß geringfügige Rechtsverletzung zu ganz erhebliche Rechtsfolgen führt, die unverhältnismäßig sind (vgl. nur Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Aufl. § 242 Rn. 53). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Nach den vorstehenden Ausführungen sind die Rechtsverletzung der Beklagten und der ihr zu machende Vorwurf nicht als gering anzusehen. Die Kammer schließt sich insoweit der Auffassung des Oberlandesgerichts Brandenburg an (4 U 79/15). Danach ist der Fehler in der Belehrung hier nicht als unerheblich anzusehen, da die Kläger fehlerhaft über den Fristbeginn und damit über den maßgeblichen Kern der Belehrung unzutreffend unterrichtet worden sind. Dass nicht von einem Verschulden der Beklagten ausgegangen werden kann, weil sie insoweit den Text der Musterbelehrung übernommen hat, spielt keine Rolle. Denn vorliegend geht es nicht um einen Schadensersatzanspruch sondern allein um die Erheblichkeit des Fehlers.

Auch wenn durch diese Rechtsprechung das auf die Abschlusssituation zugeschnittene und zeitlich befristete Widerrufsrecht zu einem dauerhaft und jederzeit nutzbaren nachträglichen „Joker“ mutiert, durch den das freiwillig vereinbarte Vertragsgefüge zu Lasten der Banken und der Allgemeinheit verschoben wird, hält die Kammer schon geraume Zeit nicht mehr an ihrer früheren eher restriktiven Rechtsprechung fest. Sie folgt vielmehr– trotz verbleibender Bedenken – der Begründung im Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg zum Geschäftszeichen 4 U 79/15 und des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 12. Juli 2016, XI ZR 501/15 und XI ZR 546/15). Maßgeblich ist dabei auch, dass der 24. Senat des Kammergerichts ausgeführt hat, dass es dem Gesetzgeber vorbehalten sei diese nicht mit den eigentlichen Zielen des Widerrufsrechts kompatiblen Folgen des ewigen Widerrufsrechts selbst zu korrigieren, da er auch die über die ursprüngliche Intentionen hinausgehende Rechtslage geschaffen habe. Dies ist mittlerweile auch geschehen.

Soweit der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2016 – XI ZR 501/15 - hat erkennen lassen, dass in Widerrufsfällen eine Verwirkung ernsthaft zu prüfen ist, vermag die Kammer hier die Voraussetzungen der Verwirkung nicht zu erkennen. Es liegt zwar das erforderliche Zeitmoment vor, weil zwischen Abschluss des Vertrages und Erklärung des Widerrufs knapp sieben Jahre liegen. Dies ist zur Erfüllung des Zeitmoments mehr als ausreichend, weil das Widerrufsrecht, über das die Kläger im Grundsatz auch belehrt worden sind, nur zwei Wochen andauerte und nur vorüberreilten Vertragsschlüssen bewahren sollte. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Widerrufsbelehrung nicht vollständig zutreffend war. Die Kammer kann jedoch nicht erkennen, dass bei einer Fallgestaltung, wie sie hier vorliegt, bereits das Umstandsmoment erfüllt wäre. Denn mit der bloßen Zahlung der Raten ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Umstandsmoment noch nicht gegeben. Es ist vielmehr im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob besondere oder zusätzliche Aspekte neben dem Zeitablauf und der Zahlung der Raten eine Rolle spielen, die zu berücksichtigen sind. Solche sind hier nicht ersichtlich bzw. näher vorgetragen. Die Beklagte führt vielmehr nur allgemein, warum Sie meint, der Rechtsgedanke der Verwirkung greife hier Platz. Konkrete Ausführung zum Umstandsmoment lässt ihr Vorbringen dagegen vermissen.

4. Kein Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Die Kläger haben allerdings keinen Anspruch auf Ersatz von vorgerichtlichen Anwaltskosten, insoweit unterliegt die Klage der Abweisung. Ein Anspruch aus dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 280, 286 BGB scheidet aus, weil sich die Beklagte zum Zeitpunkt der vorgerichtlichen Beauftragung des klägerischen Prozessbevollmächtigten nicht im Schuldnerverzug befand. Jedenfalls haben die Kläger Entsprechendes nicht dargelegt. Hierfür reicht allein die Erklärung des Widerrufs und die Aufforderung zur Bestätigung dessen Wirksamkeit nicht aus. Verzug der Beklagten wäre dann eingetreten, wenn die Kläger die geschuldete Leistung angeboten bzw. von der Beklagten verlangt hätten. Dies ist nicht geschehen. Dem Umstand, dass die Beklagte den Widerruf zurückgewiesen hat, stellt keine einen Verzug begründende ernsthafte Erfüllungsverweigerung dar. An die Annahme einer Erfüllungsverweigerung sind hohe Anforderungen zu stellen, die vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Allein der Umstand, dass sich die Beklagte auf den Standpunkt gestellt hat, der Widerruf sei verfristet, reicht dafür nicht aus. Insoweit hat sie nur eine Rechtsansicht vertreten, nicht aber einen Zahlung der Kläger zurückgewiesen.

Ein Schadensersatzanspruch wegen einer vertraglichen Schutzpflichtverletzung gemäß § 280 BGB scheidet ebenfalls aus. Eine schadensersatzbegründende Pflichtverletzung vermag die

Kammer in der fehlerhaften Belehrung nicht zu erkennen. Vielmehr entspricht die Belehrung gerade im Hinblick auf die zur Fehlerhaftigkeit führende Darstellung dem Text der Musterbelehrung, so dass es an einem Verschulden der Beklagten fehlt. Bei dieser Sachlage kommt es nicht weiter darauf an, dass das OLG Karlsruhe (Urt. v. 10.2.2016, 17 U 77/15) darauf hingewiesen hat, dass der Gesetzgeber die Sanktionen einer etwa fehlerhaften Belehrung in § 357 Abs. 4 BGB a.F. abschließend geregelt hat. Dazu zählt ein Schadensersatzanspruch nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Dass die Kläger mit den vorgerichtlichen Anwaltskosten und damit mit einer geringfügigen Nebenforderung unterliegen, rechtfertigt eine Kostenquote im vorliegenden Fall nicht.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

[REDACTED]
Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 22.11.2016



[REDACTED]
Justizobersekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.